

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 710/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Yvonne Martha N [REDACTED], geborene M [REDACTED].
D [REDACTED], B [REDACTED] weg [REDACTED],
2. Robert Martin M [REDACTED].
D [REDACTED], S [REDACTED] G,

als Erben der Rosa Ludwiga M [REDACTED], geborene P [REDACTED],
D [REDACTED], Niederlande, W [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

und [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

§ 20 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a) SGG

Verpflichtet [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil geht zutreffend davon aus, daß nach § 18 Abs. 2 BEG mit § 13 Abs. 3 Nr. 7 der 1. DV-BEG bei der Bemessung des Hundertsatzes der Hinterbliebenenrente sonstige Versorgungsbezüge uneingeschränkt zu berücksichtigen sind. Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle Bezüge aus öffentlichen und privaten Mitteln, die allein oder in Verbindung mit anderen Einkünften der Versorgung des Empfängers zu dienen bestimmt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie aus deutschen oder nichtdeutschen öffentlichen Mitteln gezahlt werden (BGH, Urteil vom 4. März 1976 - IX ZR 172/71 -). Aus § 10 BEG kann etwas anderes nicht hergeleitet werden. Diese Vorschrift betrifft nur die Anrechnung von Entschädigungs-

L78

- 3 -

leistungen, die vor Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes (1. Oktober 1953) bewirkt worden sind, auf Leistungen nach dem BEG.

Auch sonst läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Kläger erkennen.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

